Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS III 1,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herrn
[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 228 99 305 - 2958
FAX +49 228 99 305 - 2296

www.bmu.de

Antrag nach Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 12. Dezember 2011

Aktenzeichen: AG RS III 1 – 11302-3/II

Bonn, den 15.12.2011

Sehr geehrte Herr[redacted]

auf Ihren Antrag vom 11. Dezember 2011 - hier eingegangen per Fax am 12. Dezember 2011 - ergeht gemäß §§ 5, 2 Abs. 1 Nr. 1a) des Umweltinformationsgesetzes (UIG) folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Mit o. g. Schreiben haben Sie nach Umweltinformationsgesetz (UIG) Zugang zu folgenden Unterlagen beantragt:

1.) das Protokoll des Bund-Länder-Gesprächs am 11.11.2011 zur Endlagersuche,

2.) das Protokoll der Sitzung im Zeitraum 11.11. bis 30.11.2011 der Bund-

8Länder-Arbeitsgruppe,
3.) das Protokoll der Dezembersitzung des Bund-Länder-Gesprächs Endlagersuche.

Das Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der Endlagersuche, auf das sich Ihr Antrag bezieht, soll von Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten geprägt sein. Daher können Sie sich über die Inhalte der Bund-Länder-Gespräche am 11.11.2011 und am 15.12.2011 (Pressekonferenz-Videos und gemeinsames Papier der Bund-Länder-Gruppe) auf der Homepage des BMU und auf dem YouTube-Kanal des BMU informieren.

Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Zugang zu den o.g. Unterlagen, sofern diese existieren, besteht nicht, da das BMU vorliegend keine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr.1 S. 3 a UIG ist.

Bundesministerien fallen zwar grundsätzlich unter den Begriff „Regierung" und sind somit informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG. Zu beachten ist jedoch die hier eingreifende Ausnahme für oberste Behörden des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr.1 S. 3 a UIG, soweit diese im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden.
Zweck dieser Ausnahme ist der Schutz der ungehinderten Gesetzgebung und der politischen Gestaltungsfreiheit der Regierung. Zur gesetzesvorbereitenden Tätigkeit gehören alle unmittelbar mit der Erarbeitung von Gesetzentwürfen verbundenen Aktivitäten, insbesondere die Einholung fachlicher Stellungnahmen, die Entwurfserarbeitung selbst, dessen behördeninterne und –externe Abstimmung, und damit auch die in dem vorliegenden Antrag gegenständlichen Mitschriften oder Protokolle aus Vorbereitungssitzungen im Gesetzgebungsprozess mit den am Verfahren Beteiligten.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn (Postanschrift: Postfach 12 06 29, 53048 Bonn) oder beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kühne)